

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

21. Band



Linz 2008

INHALT

Die Herren von Machland und ihre Verwandten im 11. und 12. Jahrhundert von Michael Hintermayer-Wellenberg	5
Das Machland und seine Herren von Hans Krawarik	31
Probleme der Chronologie und Genealogie in Notizen aus dem ältesten Teil des Ranshofener Traditionskodex (Zum Erscheinen der Schiffmann-Ausgabe vor 100 Jahren) von Rudolf Wolfgang Schmidt	107
Studien zur Geschichte des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn und seines Archivs von Laura Scherr	143
Waldenfels im Mühlviertel. Untersuchungen zur Geschichte der Herrschaft und ihrer Besitzer von Klaus Birngruber	249
Die oberösterreichische Landtafel von 1616/1629 und die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts - eine erste Bilanz von Jan Peter Krohn	425
„Armenpflege der eisernen Faust“ Öffentliche Fürsorge und die Verfolgung „Asozialer“ im Reichsgau Oberdonau von Jürgen Tröbinger	617
Ein Stück meiner Erinnerungen: Die Anfänge der Zeitgeschichtsforschung in Oberösterreich von Harry Slapnicka	693

4.1. Diskriminierung beim Bezug von Fürsorgeleistungen

Im Zuge der Umstrukturierung der öffentlichen Fürsorge in Oberdonau per Erlass der Fürsorgeaufsicht der Gaufürsorge vom 25. Februar 1942⁴⁹ wurde der finanziellen Diskriminierung der sozial Unangepassten eine amtliche Grundlage gegeben. Zwischen der „allgemeinen“ und „gehobenen“ Fürsorge wurde nun die „erweiterte gehobene Fürsorge“ geschaffen. Der leitende Sachbearbeiter der Fürsorgeaufsicht, Alois Peterlehner, gab dazu einen 20-seitigen Amtsbehelf heraus, der als Richtschnur dienen sollte. In die Kategorie der allgemeinen Fürsorge gehörten nach Peterlehner „die asozialen Personen und die Angehörigen asozialer Familien“ und die „noch tragbaren Familien.“⁵⁰ Unter der Bezeichnung „asozial“ oder „gemeinschaftsfremd“ verstand die Gaufürsorge jene Personengruppen, die bereits Pfeifer in seinem Amtsbehelf für die Ostmark definiert hatte.⁵¹ Unter den „noch tragbaren Familien“, die für die allgemeine Fürsorge in Frage kamen, verstand Peterlehner jene, „deren Nachwuchs zwar nicht als Gewinn für die Volksgemeinschaft angesehen werden kann, die aber für diese voraussichtlich auch keine ernstliche Belastung darstellen. Es handelt sich hier insbesondere um Familien, in denen Erbkrankheiten nicht nur vereinzelt auftreten oder die hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit deutlich unter der Norm liegen.“⁵²

Einen Anspruch auf „erweiterte gehobene Fürsorge“ hatte die so genannte „Durchschnittsbevölkerung“. Die Definition dieser Gruppe entlarvte die Pseudo-Definitionsversuche für „Asozialität“, da laut Peterlehner zur „Durchschnittsbevölkerung“ all jene Familien gehören sollten, die „nicht als asozial oder noch tragbare Familien unterdurchschnittlich sind oder als erbbiologisch besonders hochwertig zur erb-

⁴⁹ OÖLA, III b/FA 166/8 aus 1942

⁵⁰ Alois Peterlehner, *Richtsätze und Richtlinien der öffentlichen Fürsorge* (Linz 1942) 4

⁵¹ Für die Beurteilung des „erbbiologischen Wertes“ der Hilfsbedürftigen wurden die Richtlinien vom 18. Juli 1940, RMBliV. S. 1519 herangezogen. Siehe Punkt 3. Rechtliche Grundlagen der „Asozialen“-Verfolgung durch die öffentliche Fürsorge.

⁵² Peterlehner, *Richtsätze und Richtlinien* 5

biologischen Auslese gehören.“⁵³ Als „erbbiologisch besonders hochwertige Personen“ sah man in der Gaufürsorge jene, „die selbst körperlich und geistig gesund sind und in deren Blutsverwandtschaft Erb-leiden, insbesondere auch Psychopathie, die zu sozialem Abstieg, zu Kriminalität, Rauschgiftsucht usw. führen, auch nicht in einem Falle aufgetreten sind. Die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe setzt darüber hinaus noch besonders wertvolle Anlagen voraus, die sich nicht nur einmalig, sondern bei der Mehrzahl der in Frage kommenden Familienangehörigen bemerkbar gemacht haben.“⁵⁴ Die „Durchschnittsbevölkerung“ wurde nach der Reform aus der allgemeinen in die „erweiterte gehobene Fürsorge“ überführt. Die rassenhygienische Einstufung sollte nicht im großen Maßstab erfolgen: „Zur Erleichterung der Arbeit werden daher nicht besondere erbbiologische Ermittlungen oder Gutachten des Gesundheitsamtes gefordert. Alle Hilfsbedürftigen, bei denen keine besonderen Anhaltspunkte vorliegen, die gegen ihre Zugehörigkeit zur Durchschnittsbevölkerung sprechen, können daher ohne weiteres in die erweiterte gehobene Fürsorge übernommen werden.“⁵⁵

Der Umfang der erweiterten gehobenen Fürsorge richtete sich nach den Bestimmungen der gehobenen Fürsorge und war dieser in Ausmaß und Höhe gleich. Die Beziehergruppen der gehobenen Fürsorge blieben jedoch insofern von Bedeutung, als Klein- und Sozialrentner, Kriegsbeschädigte sowie Kriegshinterbliebene in der gehobenen Fürsorge verblieben, egal welchen „erbbiologischen Wert“ die Betroffenen hatten.⁵⁶ In der Praxis hieß das für die betroffenen „asozialen“ Familien, dass der Haushaltsvorstand in der besten Ortsklasse 28 RM Richtsatz erhielt, der „erbbiologisch wertvolle Volksgenosse“ hingegen 35 RM.⁵⁷ Die Fürsor geleistungen der „Asozialen“ lagen so-

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ OÖLA, BH Schärding III/F Fürsorge 1940-45, Erlässe, Zl. 400/1, Sch. 86/87: Richtsätze und Richtlinien der öffentlichen Fürsorge im Reichsgau Oberdonau (Schreiben der Fürsorgeaufsicht vom 25. Februar 1942 an die Bezirksfürsorge-Verbände).

⁵⁶ Peterlehner, Richtsätze und Richtlinien 4

⁵⁷ Ebd. 20

mit um 20 Prozent unter denen der „gehobenen“ und „erweiterten gehobenen Fürsorge“. Damit führte die Gaufürsorge im Grunde genommen eine „Asozialen“-Fürsorge ein und erfüllte die Forderung des Reichsministeriums des Inneren, die eine 20-prozentige Minderversorgung bedürftiger „Gemeinschaftsfremder“, Juden und „Zigeuner“ vorsah.⁵⁸

Wie die Fürsorgebehörden ihre Klientel nach Gesichtspunkten der „Asozialität“ beurteilten, soll das Beispiel der Mali K. aus Ried im Innkreis verdeutlichen. Sie sollte ab Mitte 1939 einen monatlichen Fürsorgebetrag von 30 RM erhalten, der Bescheid des Bezirksfürsorge-Verbandes war dazu schon ergangen.⁵⁹ Der Rieder Bürgermeister verweigerte aber die Auszahlung des Betrages, da er einwandte, dass K. von ihrem letzten Arbeitgeber eine Abfertigung von 600 RM erhalten habe und ihr somit keine Unterstützung zustehe. Der Bezirksfürsorge-Verband Ried legte in einem Schreiben gegenüber dem Reichsstatthalter Folgendes als Begründung für die Aufhebung der Fürsorgeleistungen dar: „Dieser Ansicht war ich natürlich auch, da K. ein nicht geradezu einwandfreies Leben führte und gleich nach dem Tode ihres Mannes (womöglich auch schon vorher) mit einem Lebensgefährten lebte. In jedem Fall handelt es sich in diesem Fall um ein asoziales Element. Außerdem ist die Frau jung und gesund und voll arbeitsfähig gewesen.“⁶⁰

Kreisinspektoren der Landkreisverwaltung erstellten Berichte über vermeintlich „Asoziale“. Ein Beispiel dafür ist der Bericht über die Familie St. aus Ried im Innkreis, die um eine Erhöhung der Fürsorgeleistungen angesucht hatte. Kreisinspektor Guritzer schrieb in einem Bericht an die Fürsorgeaufsicht: „Im übrigen handelt es sich um eine sehr asoziale Familie, die dauernd die Fürsorge als Melkkuh betrachtet. Die Söhne wurden von den Eltern sehr schlecht erzogen und sind alle mit ganz erheblichen Vorstrafen belastet ... Das Ehrenkreuz

⁵⁸ Wegweiser durch die Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltung in den Reichsgauen Wien sowie in den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol mit Vorarlberg. Hg. v. Egbert Mannlicher (Berlin u.a. 1942) 148

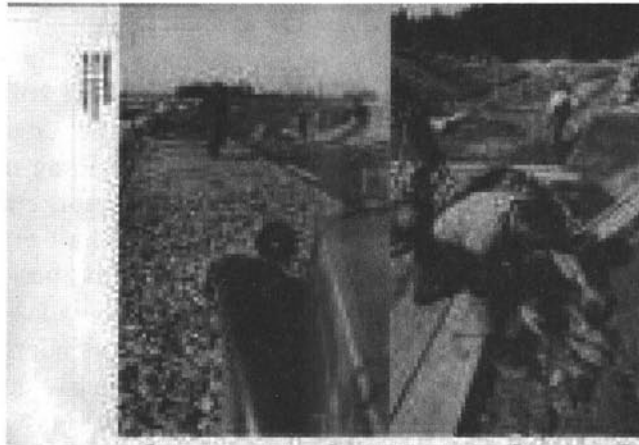
⁵⁹ OÖLA, III b/FA 1147 aus 1940 MF 406

⁶⁰ Ebd.

wurde der Frau aus dem Grunde nicht verliehen, weil die Eltern die Kinder zu Verbrechern erzogen haben.“⁶¹

4.2. Einweisungspraxis in „Arbeitsanstalten“

Neben der Diskriminierung von bedürftigen sozialen Randgruppen durch Minderversorgung erwies sich die Gaufürsorge in Oberdonau als energische Betreiberin der NS-„Asozialen“-Verfolgung. Hier setzten Reichsstatthalter und Gauleiter August Eigruber und seine Fürsorgebeamten auf Arbeit als Mittel zur Disziplinierung.



Sozial Unangepasste, die dem fürsorgerischen Arbeitszwang unterworfen wurden, mussten meist Schwerarbeiten bei Infrastrukturprojekten verrichten. Im Bild links Fürsorgearbeiter bei Straßenbau-Arbeiten, rechts bei der Flussregulierung.

⁶¹ OÖLA, III b/FA 993/3 aus 1940 MF 406

Bei der Durchführung des fürsorgerechtlichen Arbeitszwanges nach § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung mussten die einweisenden Stellen folgende Verfahrensweise einhalten:⁶² Der zuständige Fürsorgeverband hatte beim Landrat, in dessen Bezirk sich die/der Unterzubringende zur Zeit der Antragstellung befand, einen „Antrag auf Anordnung der Anstaltsabgabe“ einzubringen. Dieser wurde als Bescheid den Betroffenen zugestellt und forderte sie auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist beim zuständigen Arbeitsamt zu melden, sich diese Meldung vom Arbeitsamt bescheinigen zu lassen und dem Fürsorgeverband vorzulegen. Sollten sich Betroffene nicht beim Arbeitsamt melden, drohte der Fürsorgeverband mit sofortiger Einweisung in ein Arbeitslager. Im Falle einer Berufung der Betroffenen wurde die Rechtswirksamkeit aufgeschoben und dem Gaufürsorgeamt kam in diesem Fall die endgültige Entscheidungsgewalt zu.⁶³

Die Bezirksfürsorge-Verbände waren Ende 1940 mit der Wirkung des § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung nicht zufrieden. In einem Schreiben der Fürsorgeaufsicht an die Landräte, Oberbürgermeister und den Gaufürsorge-Verband zeigte die Abteilung nochmals alle Möglichkeiten auf, um über die Grenzen des Fürsorgerechtes hinaus „Asoziale“ und „Arbeitsscheue“ aus der Gesellschaft durch Zwangsarbeit zu verbannen.⁶⁴ Der bereits dargestellte Erlass des Reichsministeriums des Inneren vom 5. Oktober 1940⁶⁵ erlaubte, dass die öffentliche Fürsorge vorbeugend „zur Verhütung der drohenden Hilfsbedürftigkeit“ mit Zwangseinweisungen eingreifen konnte – auch wenn die Betroffenen nicht von der öffentlichen Fürsorge betreut wurden und in

⁶² OÖLA, BH Grieskirchen II, Fürsorge 1941-47, Sch. 186, div. Beihilfen, Unterbringung in einer Arbeitsanstalt (Schreiben des Landesfürsorgeverbandes Oberdonau an die BFV des Gaues Oberdonau und die Oberbürgermeister von Linz und Steyr vom 4. April 1939)

⁶³ Das stark bürokratisierte Verfahren lässt sich auch in den anderen Gauen der Ostmark feststellen. Vgl. Maren Seliger, Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System. Am Beispiel der Politik gegenüber „Asozialen“ in Wien. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (1991) 409 ff; Horstwalter Heitzer, Diagnose: „...gemeingefährliche Geisteskrankheit.“ Politisch Unangepasste, sozial Auffällige und geistig Kranke in Passau. In: Passau in der Zeit des Nationalsozialismus. Ausgewählte Fallstudien. Hg. v. Winfried Becker (Passau 1999) 201-229

⁶⁴ OÖLA, III b/FA 89 aus 1942 MF 455

⁶⁵ Erlass des RMdI vom 5. Oktober 1940, IV W I 112/40-7012 Ostm

geregelter Arbeit standen. Als zweites rechtliches Mittel zur Belangung empfahl die Fürsorgeaufsicht, „bei der zuständigen Kriminalpolizeistelle die Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft gegen Asoziale zu beantragen.“⁶⁶ Als drittes Mittel zur Ausweitung der Rechtsmittel im Vorgehen gegen soziale Randgruppen wurde ein Erlass des Reichsstatthalters und Gauleiters Eigruber vom 31. Mai 1940 vorgeschlagen, der erlaubte, „Asoziale“ in ein „Erziehungslager für Arbeitsunwillige“ einzuweisen. Aus der Datierung der Erlässe – der „Arbeitserziehungs“-Erlass des Reichsstatthalters vom 31. Mai 1940 und der Erlass des Reichsinnenministeriums vom 5. Oktober 1940 – lässt sich schließen, dass die öffentlichen Stellen und die Partei die „Asozialen“-Politik mit Nachdruck betrieben und die reichsdeutsche Regelung einer präventiven Einweisung vom 5. Oktober nicht abwarteten, sondern Monate zuvor selbst die Initiative zur „Asozialenbekämpfung“ ergriffen hatten. Im nur vertraulich zu behandelnden „Arbeitserziehungs“-Erlass des Reichsstatthalters wurden die Hintergedanken für die Einweisung in „Arbeitserziehungslager“ offen gelegt: „In dem uns aufgezwungenen Krieg muss die Arbeitskraft jedes einzelnen Arbeitsfähigen zur Erfüllung der uns gestellten Aufgaben voll und ganz zum Einsatz kommen. Volksgenossen, welche diese dem Volk und Reich gegenüber bestehende Verpflichtungen nicht anerkennen wollen, sei es, dass sie die Arbeit auf dem zugewiesenen Arbeitsplatz überhaupt ablehnen oder ihrer Arbeitspflicht in ungenügendem Maße nachkommen, oder dass sie den Bestimmungen zur Lenkung des Arbeitseinsatzes vorsätzlich zuwiderhandeln, werden in einem Erziehungsgemeinschaftslager zusammen gefasst.“⁶⁷ Im Gegensatz zu den Einweisungsvoraussetzungen der Fürsorge, welche „ar-

⁶⁶ OÖLA, III b/FA 89 aus 1942 MF 455. Hierbei mussten folgende gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden: Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Inneren vom 14. Dezember 1937 – Pol. S-Kr. 3, 1682/37-2089 – (Abschnitt A II) und die hierzu unter dem 4. April 1938 - Tgb.Nr.RKPA. 6001/250/38 vom Reichskriminalpolizeiamt erlassenen Richtlinien. Die eben genannten Vorschriften wurden durch die Erlässe des Reichsführers der SS und der Chefs der Deutschen Polizei vom 26. Juli 1938 – F Kr. III No. 1137/38 – und vom 4. Dezember 1938 – S Kr. 3, No. 2405/38 – für die Ostmark und die Sudetendeutschen Gebiete eingeführt.

⁶⁷ Ebd.

beitsscheue“ Fürsorgebezieher verfolgen wollte, konnte man bis zum Erlass des Reichsstatthalters keine Personen präventiv einweisen. Besonders die Passage, dass jene „Volksgenossen“ inhaftiert werden konnten, die „ihrer Arbeitspflicht in ungenügendem Maße nachkommen“, öffnete den Parteistellen und öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen Tür und Tor für willkürliche Einweisungen von „asozialen“, regimekritischen, rassistisch angefeindeten und sozial unangepassten Menschen. Hervorzuheben ist weiters im Zusammenhang mit Eigrubers „Arbeitserziehungs“-Erlass, dass Einweisungsanträge nicht nur von Fürsorgebehörden – wie im § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung vorgesehen – sondern auch von Parteiorganisationen und der Exekutive gestellt werden konnten. Im Detail waren dies die Gauleitung in Oberdonau, die Kreisleitung der NSDAP in Oberdonau, die Kreisobmänner der DAF, die Landräte und der Polizeipräsident in Linz, der Reichstreuhänder der Arbeit und die Arbeitsämter im Reichsgau Oberdonau. Die einzuweisenden Personen mussten das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Verfügung trat mit sofortiger Wirkung in Kraft, die ersten Einweisungen sollten ab 15. Juni 1940 erfolgen. Von der Möglichkeit der Einweisung nach dem Eigruber-Erlass vom 31. Mai machte in den folgenden Monaten eine Vielzahl von Landräten Gebrauch.⁶⁸

Im Kampf gegen „Asoziale“ und „Arbeitsscheue“ griff man in Oberdonau zu illegalen Mitteln. Besonders die NSDAP und ihr nahe stehende Organisationen strebten mit Nachdruck die Errichtung eines „Arbeitserziehungslagers“ an, das schließlich in Weyer (Bezirk Braunau) gebaut wurde – ohne jedoch auf die rechtlichen Grundlagen des § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung Rücksicht zu nehmen.⁶⁹ Durch die Verquickung von Staat und Partei in der Ämterunion des Gauleiters und Reichsstatthalters konnte Eigruber grünes Licht für die Errichtung des Lagers geben. Dieser nach NS-Recht illegale Akt führte Ende 1941 dazu, dass sich das Reichsinnenministerium einschaltete,

⁶⁸ OÖLA, BH Grieskirchen II, Fürsorge 1941-47, Sch. 186, Arbeitserziehung: Überstellung von Arbeitsunwilligen in das Erziehungslager Ibmu-Waidmoos (Schreiben des Reichstatthalters an die Landräte des Gaues Oberdonau u.a. vom 24. August 1940)

⁶⁹ In Folge: OÖLA, III b/FA 89/3 aus 1942 MF 455

um den juristischen Status des Lagers in Weyer zu erfragen. Grund für die Aufmerksamkeit aus Berlin waren „unliebsame Zwischenfälle“ und „Unhaltbarkeiten“ in dem von der DAF errichteten Arbeitslager.⁷⁰ Der Reichsstatthalter zog sich durch Schweigen aus der Affäre und untersagte seiner Abteilung III „Volkspflege“ der Behörde des Reichsstatthalters eine Berichterstattung an das Reichsinnenministerium. Erst im Jänner 1942 erlaubte Eigruber dem Leiter der Abteilung III, Dr. Hans Baumgartner, eine Anfrage des Justizministeriums vom 21. März 1941 zu beantworten. In der Anweisung hieß es: „Dieser Bericht soll kurz gefasst sein und nur enthalten, dass die seinerzeitige Lage es bedingt erfordert hat, sofort ein Erziehungslager zu errichten.“⁷¹ In den internen Berichten seiner Sachbearbeiter an den Gaufürsorge-Leiter Lippe geht hervor, dass das Lager jedweder rechtlichen Grundlagen entbehrte, eine Einweisung laut § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung nicht rechtens war. Der Sachverhalt in Bezug auf Weyer erledigte sich dadurch, dass das Lager zum Zeitpunkt der Beantwortung der Ministeriums Anfrage 1942 bereits seit einem Jahr geschlossen war.

Mit der illegalen Ausweitung der „Arbeitszwang“-Befugnisse gaben sich die Fürsorgebeamten in Oberdonau nicht zufrieden. In einem Schreiben vom 18. März 1942 richtete Lippe die Bitte an das Reichsministerium des Inneren, „beharrlich arbeitsscheue Personen und solche, die ein offenbar unwirtschaftliches Verhalten an den Tag legen, auch zwangsweise in eine Anstalt bringen zu können“, und ersuchte um eine Ergänzung des § 13 Abs. 2 der Reichsgrundsätze.⁷² Der Absatz 2 sollte in der neuen Fassung lauten: „Bei arbeitsscheuem oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten kann die Hilfe auf Anstaltspflege beschränkt, offene Pflege aber abgelehnt werden. In besonderen Fällen kann die Anstaltspflege durch unmittelbaren Zwang erwirkt werden.“ Neu an diesem Vorschlag war die Komponente des Zwanges,

⁷⁰ Diese „unliebsamen Zwischenfälle“ beziehen sich auf Misshandlungen von Häftlingen des Lagers durch Aufsichtspersonal Ende des Jahres 1940, die für einen Insassen tödlich endeten. Siehe Punkt 4.2.1. Lager zur „Arbeitserziehung“.

⁷¹ OÖLA, III b/FA 89/3 aus 1942 MF 455

⁷² OÖLA, III b/FA 584/1 aus 1942 MF 456

der die Effektivität der „Asozialen“-Verfolgung durch die öffentliche Fürsorge noch verstärken sollte. Der Innenminister antwortete darauf, dass er diese Frage momentan nicht entscheiden könne, da das „Gesetz über die Behandlung von Gemeinschaftsfremden“ schon in Vorbereitung sei und die Frage aus Oberdonau darin gelöst werde.⁷³ Das Reichsinnenministerium listete wiederum jene Regelungen auf, die zum damaligen Zeitpunkt eine Zwangseinweisung ermöglichten: den bereits erwähnten Runderlass des Reichsministerium des Inneren vom 5. Oktober 1940 mit der Möglichkeit der „vorbeugenden“ Einweisungen, und den Erlass zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ von 1937. In allen anderen Fällen konnte eine Einweisung in geschlossene Fürsorge-Einrichtungen nur nach erfolgreicher Entmündigung und Zustimmung des Vormundes erfolgen.

Über die Verfolgungsmöglichkeiten der Fürsorge hinaus kooperierte der Reichsstatthalter bei der Unterdrückung von sozial Unangepassten mit der Gestapo. Eigruher ging bereits beim Erlass aus 1940 in der Verfolgung von vermeintlich Arbeitsscheuen auch auf polizeilicher Ebene einen Schritt über die gesetzlichen Möglichkeiten hinaus.

Im Einvernehmen mit der Gestapo Staatspolizeistelle Linz führte er gegen „Arbeitsverweigerer oder arbeitssäumige Personen“ folgende Maßnahmen ein:⁷⁴

1. Personen, die ihre Arbeitsstelle eigenmächtig verließen oder die Arbeit verweigerten und von Sicherheitsorganen oder den zuständigen Arbeitsämtern den Kreispolizeistellen gemeldet wurden, mussten binnen 48 Stunden von Kreispolizisten verhaftet und dem Arbeitsamt vorgeführt werden.

⁷³ Erlass vom 9. März 1942 IV W I 6/42-7012

⁷⁴ OÖLA, BH Grieskirchen II, Fürsorge 1941-47, Sch. 186, Arbeitserziehung: Polizeimaßnahmen gegen Arbeitsverweigerer (Schreiben des Reichstatthalters an die Landräte und den Polizeipräsidenten in Linz vom 18. Mai 1940)

2. Den Betroffenen wurde daraufhin ihr „asoziales Verhalten“ vorgehalten. Um einer weiteren Verfolgung zu entgehen, hatten die vermeintlichen Arbeitsverweigerer innerhalb von 24 Stunden den ihnen vom Arbeitsamt zugewiesenen Dienst ohne Vorbehalte anzutreten. Hielten sie diese Frist nicht ein, nahm sie die Gestapo nach Ablauf der Frist in Schutzhaft und erwirkte ihre Abgabe in ein „Arbeitserziehungslager“.

In besonders „krassen Fällen der Arbeitsverweigerung und in Fällen, in denen von einer Androhung eine Besserung nicht zu erwarten“ war, konnte auf Antrag der Kreispolizei sofort die Schutzhaft über den Betroffenen verhängt werden.⁷⁵

Anfang 1941 kam es zwischen dem Reichsstatthalter, dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, zu einer weiteren Vereinbarung, wonach die „Arbeitserziehungshäftlinge“⁷⁶ von Eigrubers „Arbeitserziehungs“-Erlass in Zukunft von der Gestapo „verwahrt“ werden sollten.⁷⁷ Damit hatte man nach Auflösung des Lagers in Weyer Anfang 1941 eine Verwahrungsalternative gefunden, auf die in der Praxis die öffentliche Fürsorge nach § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung zurückgriff. Bis zu einer endgültigen Verfügung durch den Reichsführer der SS konnten die Bezirksfürsorge-Verbände ohne Unterbrechung der Verfolgungsarbeit Anträge auf Einweisungen gemäß dem „Arbeitserziehungs“-Erlass an die Kanzlei des Gauleiters und Reichsstatthalters stellen.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Die nach dem „Arbeitserziehungs“-Erlass nach Weyer eingewiesenen Personen wurden im Verwaltungsjargon als „Arbeitserziehungshäftlinge“ bezeichnet.

⁷⁷ OÖLA, BH Grieskirchen II, Fürsorge 1941-47, Sch. 186, Arbeitserziehung: Einweisung von Arbeitsunwilligen in Erziehungshaft (Schreiben des Gauleiters und Reichsstatthalters an Landräte, Oberbürgermeister u.a. vom 28. Jänner 1941).